Schlusswort von Prof. Dr. Andreas Kley

Der Doppelproporz hat das traditionelle Verhältniswahlrecht vervollkommnet. Ich erlaube mir, im Schlusswort dem Verfahren des Doppelproporzes einen Schlussstein einzufügen.

Nach allgemeinem Verständnis ist die Majorzwahl eine Persönlichkeitswahl und die Proporzwahl das Gegenteil davon, nämlich zunächst eine Listen- oder eben eine Parteiwahl. Das wurde immer wieder von den Gegnern des Proporzwahlrechts, etwa von Carl Hilty (1833-1909), betont. Beim Proporzwahlrecht würden nur Vertreter einer bestimmten Parteigruppe gewählt, nicht aber «Vertreter des ganzen Volkes». Zwar hätten die Majorzparteien zuweilen die Minderheiten missachtet, weshalb die Minoritäten versuchten, «ihnen die Herrschaft auf dem Wege künstlicher Wahleinrichtungen streitig zu machen. Besser aber wird die Sache durch den Proporz nicht, sondern nur schlechter». Der Proporz sei ein Krankheitssymptom und keine Auszeichnung für den Staat. Zudem müsste man auch den Bundesrat und das Bundesgericht proportional wählen lassen. Hilty hob in seiner Tirade gegen den Proporz den Aspekt der Gleichbehandlung von Gruppen hervor:

«Es giebt kein Kriterium für eine erlaubte oder unerlaubte Gruppierung zu einer Parteiliste. Die schlechtesten, wie die besten Bürger können eine solche aufstellen, wenn sie nur die dazu nötige Anzahl von Stimmfähigen aufbringen. Bordellhalter, Spielhöllenbesitzer können eine Partei bilden, um einen Vertreter ihrer Interessen in die Behörden zu bringen, und der Proporzfreund muss ihnen noch Recht geben; denn sie existieren eben im Staat und sollen daher auch in seinem Miniaturporträt, dem Parlamente, existieren.

Gut und böse ist nach der proporzfreundlichen Anschauung gar kein berechtigter Begriff mehr im Staat, sondern höchstens noch im Privatleben; es ist Alles gleichbedeutend, was überhaupt ist. Das ist die Moral des Proporzes». (Carl Hilty, Die Doppel-Initiative, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 14 (1901), S. 537 ff., S. 558).

Das Proporzwahlrecht findet nun dank dem Bundesgericht in seiner vervollkommneten Form in den Kantonen eine immer grössere Verbreitung. Man könnte daher an eine Korrektur des Parteienproporzes denken. Es wäre sicher wünschbar, wenn das im Majorzverfahren vorhandene Element der Persönlichkeitswahl verstärkt Eingang in den Proporz finden könnte. Selbstverständlich soll der Proporz weiterhin den Parteienproporz widerspiegeln.

Das kantonale Staatsrecht kennt seit langem das Abberufungsrecht («recall») gegenüber Behörden, namentlich dem Kantonsparlament und dem Regierungsrat. Die Abberufung kann über ein Quorum von Unterschriften ausgelöst werden. Stimmt das Volk dem Begehren zu, ist eine Neuwahl des Gesamtorgans vorzunehmen. Dieses Instrument ist von so grosser Tragweite, dass die Stimmbürger derartige Begehren kaum stellen und noch viel weniger gutgeheissen.

Von weniger grosser Tragweite wäre die Abberufung negativ auffallender Volksvertreter, und sie entspricht viel eher einem politischen Bedürfnis. Anlässlich von ordentlichen Wahlen könnten die Stimmberechtigten nicht nur positive, sondern auch negative Stimmen abgeben

und so die negative Präferenz gegenüber einzelnen Kandidaten äussern (Annemarie Huber-Hotz, Olivenblätter – Landsgemeinde – Urne – Vote electronique. Hin zur Möglichkeit aktiven Abwählens im Proporzwahlsystem? In: Festschrift für Ulrich Klöti, Zürich 2003, S. 209-225, insb. S. 220 f.). Das Bedürfnis besteht vor allem bei Proportionalwahlen, die dadurch mit einem persönlichkeitsspezifischen Element versehen würden. Wahlen müssen stets mit einem positiven Ergebnis enden, deshalb sollten die Wählenden z.B. doppelt so viele positive als negative Stimmen besitzen. Die Negativstimmen liessen sich einfach in das bestehende Verfahren des Doppelproporzes einfügen: «So wie im geltenden Verfahren jede Kandidatenstimme eine Parteistimme ist (...), so wäre (...) jede Negativstimme vom Stimmentotal der betroffenen Kandidatur und den Parteistimmen der portierenden Gruppierung» abzuziehen» (Huber-Hotz, S. 221). Die Negativstimmen stärkten die politische Verantwortung der Parlamentarier und verbesserten die Wiedergabe der Präferenzen im Proportionalwahlrecht erheblich. Dieser Vorschlag stammt von der verstorbenen, ehemaligen Bundeskanzlerin Annemarie Huber-Hotz (1948-1919), den sie in der Festschrift für Ulrich Klöti 2003 formuliert hatte. Die Presse hat den Vorschlag positiv aufgenommen. Er würde den unpersönlichen Effekt des Proporzwahlrechts korrigieren und besonders unverantwortlich agierende Partei- und Partikularinteressenpolitiker zur Verantwortung ziehen. Die Idee der ehemaligen Bundeskanzlerin schlüge im bestehenden Schutzwall gegen politische Verantwortung eine Bresche. Ich empfehle den innovativen Vorschlag der ehemaligen Bundeskanzlerin einem noch zu schaffenden Initiativkomitee und seiner dereinst hoffentlich erfolgreichen Unterschriftensammlung.

Zum Schluss möchte ich zusammen mit meinem Kollegen Andreas Glaser danken [Dank an Referenten, Assistenten, Teilnehmende.].

Aarau, 17.6.2022